

243/J

der Abgeordneten Böhacker
und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Schenkungsteuerpflicht des ÖGB aus einer verjährten Darlehensforderung gegenüber
einer belgischer Gewerkschaft

Anfang der 60er Jahre gewährte der österreichische Gewerkschaftsbund einer belgischen Gewerkschaft aus internationaler Solidarität in Zusammenhang mit einem Streik eine Schenkung in Millionenhöhe (siehe etwa das kleine Volksblatt, 10.1.61, Nr.7). Nachdem dem ÖGB damals vom Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern Schenkungsteuer vorgeschrieben wurde, wurde aufgrund politischen Drucks die Schenkung als Darlehen uminterpretiert, womit eine Schenkungsteuer nicht mehr zu erheben war. Nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes verjähren Forderungen grundsätzlich nach 30 Jahren.

Der Verzicht auf eine Forderung bzw. ein Darlehen ist als Schenkung anzusehen (siehe etwa Dorazil, Kommentar zum Erbschafts- und SchenkungsteuerG 3. Auflage S 139 f), weshalb sich im vorliegenden Fall die Frage stellt, was aus der Darlehensforderung des ÖGB gegenüber der belgischen Gewerkschaft geworden ist.

Den unterzeichneten Abgeordneten ist bekannt, daß der ÖGB aufgrund eines - im übrigen gesetzlich nicht gedeckten - Erlasses als Körperschaft öffentlichen Rechtes anzusehen ist und im § 5 Z 13 KStG sogar eine gesetzliche Steuerbefreiung für ihn geschaffen wurde. Eine solche gesetzliche Befreiung ist im Erbschaftsteuergesetz nicht vorgesehen, welches nur Zuwendungen von öffentlich rechtlichen Körperschaften steuerfrei stellt. Mangels einer eindeutigen gesetzlichen Regelung ist nach Ansicht der unterzeichneten Abgeordneten daher grundsätzlich Schenkungsteuerpflicht des ÖGB gegeben, wenn dieser Zuwendungen an ausländische juristische Personen tätigt.

Aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und der Verpflichtung der Abgabenbehörden, abgabenrechtlich relevante Sachverhalte zu erforschen (§ 115 f BAO), stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Finanzen folgende

A N F R A G E

1. Trifft der oben angeführte Sachverhalt zu, daß die gegenständliche Schenkung von der Finanzverwaltung in der Folge als Darlehen angesehen wurde?
Wenn ja, inwieweit liegt sodann ein Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts vor?
2. Hat die belgische Gewerkschaft dem ÖGB das Darlehen zurückgezahlt?
3. Hat der ÖGB verneinendenfalls Bemühungen übernommen, daß das Darlehen gegenüber der belgischen Gewerkschaft voll oder teilweise zurückbezahlt wird?
4. Wenn nein, wie beurteilen Sie diesen Forderungsverzicht unter Anwendung des Erbschafts- und Schenkungsteuergesetzes?
5. Wie stufen Sie angesichts der im Jahre 1994 in Kraft getretenen gesetzlichen Steuerbefreiung im Körperschaftsteuergesetz und eine fehlende Steuerbefreiung des ÖGB im ErbStG die grundsätzliche Schenkungsteuerpflicht des ÖGB ein?
6. Ist es Ihrer Meinung nach rechtsstaatlich, wenn mittels eines Erlasses ein Verein als öffentlich rechtliche Körperschaft erklärt und somit von seiner Steuerpflicht weitgehend entbunden wird?
7. Welche Erhebungen werden Sie veranlassen, damit die Schenkungsteuer des ÖGB für den Fall eines Forderungsverzichtes gegenüber der belgischen Gewerkschaft geklärt wird?